ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

I.

Satzung

zur Änderung der Satzung

für das Jugendamt der Stadt Iserlohn

vom 07.09.2026

(4. Änderung)

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 14.07.2026 die nachstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Iserlohn vom 05. Oktober 2010 beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 71 Achtes Buch Sozialgesetzbuch -Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und § 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung.

Artikel 1

1. Unter § 4 Abs.3 Buchstaben a) bis p) wird der Begriff „Vertreter/in“ durch den Begriff „Vertretung“ ersetzt. Die bisherigen Artikel werden entsprechend durch geschlechtsneutrale Artikel ersetzt.

2. Unter § 4 Abs.3 Buchstabe m) wird das Wort „Integrationsrat“ durch „Ausschuss für Chancengleichheit und Integration“ ersetzt.

3. Unter § 4 Abs.3 Buchstabe n) wird der Satzteil „Beirat für Menschen mit Behinderung“ durch „Beirat für Inklusion“ ersetzt.

4. Unter § 4 Abs.3 wird als neuer Buchstabe o) der folgende Satz eingefügt:

   „o) eine Vertretung örtlicher Jugendringe“

5. Unter § 4 Abs.3 wird als neuer Buchstabe p) der folgende Satz eingefügt:

   „p) eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen“

6. Der letzte Absatz unter § 4 Abs.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Mitglieder c) bis j) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen bzw, zu wählen. Für die Mitglieder k) bis p) kann je eine persönliche Vertretung bestellt bzw. gewählt werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt -Amtsblatt des Märkischen Kreises- in Kraft.

II.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 07.09.2026

Joithe
Bürgermeister